

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nächstbem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommen den ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine besiedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studierenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

A r t i k e l V.

Jedem Studierenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundestagsabschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem nobelichen Abdrucke eingehändiget, welcher sich mit folgendem Reverso schließt:

„Ich Endesunterszeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

- 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studierenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;
- 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Geseze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Aufsehung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverso vorgebrachten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter dafselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“